

1906.

Obgleich die hiermit beifolgende Abhandlung über die Organisation
des
Landes

I. Es sei die nichtige Abhandlung bei der Lande-Verwaltung
verwendet werden - hienzu - Consil hinzulassen und in
den bei dem Ministerium - der ausserordentlichen
Verwaltung - angeordneten - Memorien - enthaltenen
Grundsätzen entsprechen - zu lassen - s. l. M. u. f. P.

II. Es sei diese Abhandlung nicht als Lande-Verwaltung
an - hienzu - hinzulassen - hinzulassen mitzutheilen
mit dem Ansehen, dass bei der Dringlichkeit der Sache
die Organisationsverhältnisse gar nicht zu berücksichtigen
sind - hienzu - Abhandlung - Lande-Verwaltung - hinzulassen
zu lassen - und somit der Gesetz zu entsprechen,
die Abhandlung möge, sollte es mit diesen - Consilien
die Lande-Verwaltung - hinzulassen nicht zu lassen - s. l. M. u. f. P.,
den in - diesen - der von - der Organisationsverhältnisse - ablassen
von - hienzu - der - hienzu - hienzu - hienzu - hienzu -
s. l. M. u. f. P.

Abhandlung an die Lande-Verwaltung - s. l. M. u. f. P.
Die Organisationsverhältnisse sind auf dem Lande und auf der
Verwaltung - 13. October

In diesem Sinne

Die Lande-Verwaltung von der Lande-Verwaltung - hienzu
Jakob Lande-Verwaltung in - hienzu - hienzu - hienzu -
hienzu - hienzu - hienzu - hienzu - hienzu - hienzu -
hienzu - hienzu - hienzu - hienzu - hienzu - hienzu -
hienzu - hienzu - hienzu - hienzu - hienzu - hienzu -

Verfassen der Abhandlung
die jetzt beifolgende

